



Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bericht für das Jahr 2020

- 1 Allgemein**
 - 1.1 Begriff**
 - 1.2 Wahrnehmung der Kommunalen
Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**
 - 1.3 Zugang zu den Kommunalen
Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

- 2 Kommunale Eingliederungsleistungen**
 - 2.1 Bezirkssozialarbeit**
 - 2.2 Schuldnerberatung**
 - 2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter
Kinder oder die häusliche Pflege von
Angehörigen**
 - 2.4 Psychosoziale Betreuung**
 - 2.5 Suchtberatung**

1. Allgemein

1.1 Begriff

Folgende Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind laut Gesetzgebung möglich:

- Schuldnerberatung,
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Psychosoziale Betreuung und
- Suchtberatung.

Bei der Konzeption, Gewährung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen muss – gemäß der gesetzlichen Bestimmung – in der Hauptsache die Zielsetzung „Eingliederung in Arbeit“ Berücksichtigung finden. Somit müssen die Eingliederungsleistungen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen wirksam werden.

Die Landeshauptstadt München legt größten Wert darauf, dass die Leistungen grundsätzlich allen Bürger*innen zur Verfügung stehen. Unter die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II fallen sie jedoch nur, wenn sie von Kund*innen aus dem Rechtskreis des SGB II in Anspruch genommen werden und zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen. Sie sind in das System von Fördern und Fordern des SGB II eingebunden.

1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Nach § 2 Abs. 7 der Kooperationsvereinbarung wurde die Wahrnehmung der Leistungen vom Jobcenter (JC) München auf die Landeshauptstadt München rückübertragen. Somit leistet die Landeshauptstadt München einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Die Landeshauptstadt München kann bei den Leistungserbringer*innen auf jahrelang eingespielte, funktionierende Strukturen und Netzwerke zurückgreifen. Hierzu zählen neben der Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern (SBH) insbesondere die städtische Schuldnerberatung, das Referat für Bildung und Sport, das Gesundheitsreferat, die Freien Träger sowie der Bezirk Oberbayern.

1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bei der Erbringung der Eingliederungsleistungen arbeiten die Landeshauptstadt München, das JC München und externe Dienstleister*innen eng zusammen. In diesem „Dreiecksverhältnis“ wurden Zuständigkeiten festgelegt, um den Leistungsprozess erfolgreich zu gestalten.

So soll die Zugangssteuerung zu den Eingliederungsleistungen in der Regel über das JC erfolgen. Stellen Mitarbeiter*innen des JC, insbesondere die Fallmanager*innen sowie die Integrationsfachkräfte, einen wirtschaftlichen, persönlichen oder sozialen Beratungsbedarf fest, den sie selbst nicht klären können und der eine kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II erforderlich macht, leiten sie die bedürftigen Kund*innen an die BSA weiter.

Die Zusammenarbeit des JC mit der BSA bei den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II und den Freiwilligen Leistungen ist in einer Dienstanweisung geregelt. Diese Dienstanweisung wird laufend aktualisiert und insbesondere an geltende Datenschutzregelungen angepasst. Die Anpassung findet in interdisziplinärer Zusammenarbeit und unter Einbeziehung der verschiedenen Fachlichkeiten statt. Die Steuerungsbereiche sowohl auf Seiten des JC als auch auf Seiten der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser prüfen die Dienstanweisung regelmäßig auf Änderungsbedarfe und halten somit deren Aktualität nach.

Um die Zusammenarbeit zwischen JC und der BSA kontinuierlich weiterzuentwickeln, findet auf der Leitungsebene sowohl ein regelmäßiger als auch ein anlassbezogener Austausch statt. Daneben finden zweimal jährlich gemeinsame SBH-Leitungsrunden statt, bei denen sowohl die Hausleitungen des JC als auch die Hausleitungen des Bereichs Soziales anwesend sind und die Zusammenarbeit betreffende Themen besprechen. Um die Thematik des § 16a SGB II auch in den Sozialbürgerhäusern kontinuierlich voranzubringen, tragen Hausleitungen aus den Bereichen JC und Soziales die Verantwortung für das dazugehörige Maßnahmenpaket und setzen sich sehr intensiv mit diesem Thema auseinander.

Die Mitarbeiter*innen der BSA erfassen im Fachverfahren SoJA WebFM alle auf Veranlassung des JC erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die Erhebung und Dokumentation der Eingliederungsleistungen anderer Leistungserbringer*innen gestaltet sich auf Grund der Vielzahl dieser Leistungserbringer*innen und der unzureichenden technischen Möglichkeiten weiterhin schwierig.

Selbstverständlich können SGB II-Leistungsempfänger*innen – wie alle Münchner Bürger*innen – auch selbstständig den Kontakt zur BSA in den SBH sowie zu allen unter Punkt 1.2 genannten Akteur*innen suchen. Bei diesen Eingliederungsleistungen, die mengenmäßig höher ausfallen, kommt dem Aspekt des Förderns ein überragendes Gewicht zu. Sie kann man als Eingliederungsleistungen im weiteren Sinn deuten, da durch sie erst die mittelbaren Voraussetzungen für die zielgerichteten Schritte zur Eingliederung in das Erwerbsleben geschaffen werden. Auf Grund von langjährig bestehenden, vertrauensvollen Kund*innenbeziehungen sind die Beschäftigten der o. g. Leistungserbringer*innen sehr häufig direkt mit SGB II-Leistungsempfänger*innen im Kontakt. Hier wirken sich auch die kurzen Wege innerhalb der SBH positiv aus.

2. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

2.1 Bezirkssozialarbeit

2.1.1 Allgemeine Situation in der BSA

In den Sozialbürgerhäusern der Landeshauptstadt München waren zum 31.12.2020 319 der insgesamt 366¹ zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente (VZÄ) durch 380 der in der BSA tätigen Beschäftigten in Voll- und Teilzeit besetzt.

2.1.2 Durch BSA erbrachte Leistungen

Die Leistungserbringung der BSA in diesem Bereich ist für die Unterstützung der Kund*innen des JC – wie für alle Bürger*innen – von hoher Bedeutung. Gerade die Zusammenarbeit der BSA mit dem JC in den SBH, in der eine besondere Stärke liegt, wird fortlaufend optimiert.

Die Zahlen zu den durch die BSA im Jahr 2020 erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen für die Kund*innen des JC sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Über die Ursachen liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Vermutlich ist der Rückgang aber der Pandemie-Situation geschuldet bzw. auf die verstärkte Arbeit im Homeoffice zurückzuführen, worunter sicher auch die Zusammenarbeit im Sinne des SBH-Konzeptes gelitten hat.

Dadurch könnte es zum einen zu einer geringeren Zahl an Zuweisungen vom JC an das SBH-Soziales gekommen sein, zum anderen haben möglicherweise auch die eingeschränkten Öffnungszeiten und die reduzierte Erreichbarkeit zu einem Rückgang der Kund*innen geführt.

Die Voraussetzungen für die Auswertbarkeit aus dem Fachverfahren SoJA-WebFM, mit dem die Arbeit der BSA seit 2016 den Verlauf der Fallarbeit dokumentiert, sind seit dem Vorjahr weitgehend gegeben. Allerdings gibt es bei der Auswertung und Differenzierung nach der Art der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II auf Veranlassung des JC noch immer ungelöste technische Probleme. Letztere Daten können aus diesem Grund auch 2020 noch nicht bereitgestellt werden, da der Hersteller das Problem bisher noch immer nicht lösen konnte.

2.1.2.1 Sanktionen bei Haushalten mit Kindern

Handelt es sich um eine Bedarfsgemeinschaft, in der mindestens ein minderjähriges Kind, ein*e Jugendliche*r lebt, erfolgt verbindlich die Einschaltung der BSA, da die Sanktion eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen könnte. Die BSA ist für die Abklärung der Kindeswohlgefährdung und ggf. für die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls verantwortlich. Zeugt die Situation nicht von einem Gefährdungsfall und leben keine minderjährigen Kinder oder Jugendlichen im Haushalt, weist das JC die Hilfebedürftigen schriftlich auf das Beratungsangebot der BSA hin.

Die BSA wurde im Jahr 2020 bei 89 Sanktionen (davon 43 drohende, 11 geplante und 35 verhängte) vom JC mit eingebunden. Im Vorjahr 2019 erfolgte eine Einbindung der BSA in 127 Sanktionen (davon 67 drohende, 20 geplante und 40 verhängte).

1 Inklusive BSA-Einarbeitungs-Pool und Kompensationsstellen (z. B. Sozialfondsstellen)

2.1.2.2 Härtefallprüfungen U25

Eine Härtefallprüfung nach § 22 Abs. 5 SGB II erfolgt immer, wenn ein sog. „U25“ (unter 25-jährige Leistungsbezieher*innen) aus dem elterlichen Haushalt ausziehen will. Eine Stellungnahme der BSA über das Vorliegen eines Härtefalls ist für das JC bindend. Diese Härtefallprüfung erfolgte in 2020 in 74 Fällen. Im Vorjahr 2019 waren es 89 Fälle.

2.1.2.3 Kommunale Eingliederungsleistungen (durch BSA) in Haushalten mit SGB II - Bezug

In 602 Fällen fand eine Kooperation mit dem JC auf Veranlassung der Bezirkssozialarbeit statt. 2019 belief sich die Fallzahl auf 666.

Eine psychosoziale Beratung in Haushalten mit SGB II-Bezug fand insgesamt für 6.243 Haushalte statt. Im Vorjahr 2019 waren es 6.612 Haushalte. Da in einem Haushalt in der Regel mehrere Leistungen erbracht werden, wurden in diesen Haushalten insgesamt 12.316 Leistungen in 2020 erbracht:

Tabelle 1: psychosoziale Beratungen im Berichtsjahr 2020

Leistungsfelder	Fallzahlen	
	2019	2020
Angebote und Hilfen für Familien	179	80
Erwachsenengefährdung	136	134
Erwachsenenilfe und Wohnen	3.220	2.941
Kinderschutz	1.723	1.702
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	3.612	3.545
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	764	817
Wirtschaftliche Hilfen	3.344	3.097
Summe	12.978	12.316

Zahlenquelle: BSA

2.1.3 Überblick

Das seit Sommer 2018 im Rahmen eines breit angelegten Projekts zur Weiterentwicklung der BSA erarbeitete Konzept zum „Zwei Dienste Modell“ (d. h. die BSA in zwei Fachdienste aufzuteilen) wird ab Anfang Juli 2021 umgesetzt. Um auf die Bedürfnisse der Zielgruppe der über 60-Jährigen besser eingehen zu können, wird die BSA 60plus ins Leben gerufen, in der auch die bestehende Fachstelle häusliche Versorgung aufgehen wird. Die Zielgruppe der 0-59-Jährigen wird weiterhin ganzheitlich von der BSA betreut. Diese beiden Dienste werden durch die bereits bestehende BSA in der zentralen Wohnungslosenhilfe ergänzt.

Auf diesen drei Diensten baut auch die neue Steuerungslogik des Referats auf, nach der für jeden dieser BSA-Dienste ein Amt als Hauptsteuerung verantwortlich ist. Alle drei Dienste arbeiten weiter ganzheitlich, d. h. alle Aufgaben im Rahmen der Erwachsenenhilfe werden von allen drei Diensten gleichförmig erbracht.

Dies gilt im Prinzip auch für den Bereich des Wohnens, wenn man davon absieht, dass die BSA der zentralen Wohnungslosenhilfe darüber hinaus den Auftrag hat, ihre Zielgruppe wieder in reguläre Mietverhältnisse zu integrieren. In Zukunft wird sich der Dienst 60plus durch den Wegfall der Jugendhilfeaufgaben daher intensiver der wachsenden Zielgruppe der über 60-Jährigen annähern können.

2.2 Schuldner- und Insolvenzberatung

2.2.1 Allgemeine Situation

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München (ohne BSA) wird zu einem Drittel vom Sozialreferat (S-I-SIB) und zu zwei Dritteln von den Freien Träger erbracht. In VZÄ sind insgesamt 50,7 Berater*innen in der Schuldnerberatung beschäftigt, davon 36,5 bei den Freien Trägern.

Im Mittelpunkt der Schuldnerberatung steht immer die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Schuldner*innen. Diese gelingt auf Dauer nur, wenn die Beratung einem ganzheitlichen Ansatz folgt und damit die spezifische Lebenssituation der Kund*innen in den Blick nimmt. Eine zuverlässige Existenzsicherung, die Befähigung zur finanziell ausgeglichenen Haushaltsführung, der nachhaltige Wohnraumerhalt, die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sind nur einige zu nennende Voraussetzungen für eine nachhaltige Regulierung oder Teilregulierung der Schulden, bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

In sehr einfach gelagerten Fällen kann die Schuldnerberatung durch die BSA in den SBH erfolgen (s. Punkt 2.1). Kund*innen mit komplexeren Problemlagen werden von dort an die Schuldnerberatung weitervermittelt.

Die Nachfrage nach Schuldner- und Insolvenzberatung ist besonders aufgrund der steigenden Insolvenzen durch die Corona-Pandemie sehr hoch.

5.897 Schuldner*innen wurden im Jahr 2020 persönlich beraten. Hinzu kommen 453 Personen, die eine separate Haushaltsbudgetberatung (FIT-FinanzTraining²) in Anspruch genommen haben. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung (städtisch und Freie Träger) je Vollzeitstelle bleiben mit 116 auf nahezu gleichem Niveau wie in 2019 (142). Ebenso bewegte sich die Wartezeit wie 2019 im Bereich von zwei Monaten. In dringenden Fällen erfolgte unverändert eine vorgezogene Terminvergabe. Ein deutlicher Anstieg ist 2020 bei den Telefon- und Online-Beratungen zu verzeichnen. Diese stiegen im Vergleich zu 2019 (5.181) um knapp 73,4 % (8.983).

Auch im Bereich der Selbständigen und Kleinunternehmer*innen haben sich die Anfragen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Es war festzustellen, dass auch hier überwiegend die Corona-Pandemie direkt oder indirekt Ursache für den Beratungsbedarf war. Bislang ist nicht festzustellen, dass sich eine Besserung für das Jahr 2021 abzeichnet. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat sich nicht auf die Schuldner- und Insolvenzberatung ausgewirkt, da es sich bei den Ratsuchenden größtenteils um natürliche Personen handelt, die hiervon nicht betroffen sind.

² Ergänzend hierzu der Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2021 „Mieterhöhung und Umzug FIT-FinanzTraining“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04349

Bedingt durch die Corona-Pandemie und durch eine teilweise Vorwegnahme der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2023, wurde die Dauer bis zur Restschuldbefreiung im Rahmen des Insolvenzverfahrens von sechs auf drei Jahre verkürzt. Diese sehr begrüßenswerte Gesetzesänderung ist im Dezember 2020 in Kraft getreten. Durch diese Verkürzungsregelung ist die Einleitung des Insolvenzverfahrens für viele Betroffene wesentlich attraktiver geworden.

Zudem haben viele Betroffene, wirtschaftlich sinnvoll, mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens bis zum Inkrafttreten dieser Regelung gewartet, was einen gewissen Rückstau zur Folge hatte.

Basierend hierauf war im Februar 2021 in Bayern ein Anstieg der Verbraucherinsolvenzverfahren um 67,3 % gegenüber dem Januar und im März ein weiterer Anstieg um knapp 20 % festzustellen. Die größere Attraktivität des Insolvenzverfahrens und der vorbenannte Rückstau haben neben dem ohnehin gestiegenen Beratungsbedarf eine nicht unerhebliche Mehrbelastung für alle Schuldner- und Insolvenzberatungen der Landeshauptstadt München bedeutet.

Die „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“, die „Hauswirtschaftliche Beratung“ durch Ehrenamtliche, die Mitarbeit im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ und die Haushaltsbudgetberatung „FIT-FinanzTraining“ runden das Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München ab. Die von der Stadt geförderte Energieberatung wurde im Jahr 2020 mit 65.000 Euro von der Landeshauptstadt München finanziert. In der „Hauswirtschaftlichen Beratung“ begleiteten 31 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Jahr 2020 direkt vor Ort 65 Haushalte, die sich in immer schwieriger und komplexer werdenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befanden. Diese Präventionsmaßnahme wurde in 2020 von der Landeshauptstadt München mit 164.504 Euro gefördert.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ wurden im Jahr 2020 in der Schuldner- und Insolvenzberatung 345 überschuldete Haushalte beraten. In 47,5 % der abgeschlossenen Fälle wurden eine Gesamtschuldenregulierung erreicht. Das gelang entweder durch eine außergerichtliche Einigung oder durch die Einleitung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens. In weiteren 48,7 % wurden eine Teilregulierung der Schulden bzw. ein vereinbartes substantielles Beratungsziel erreicht. Mit diesem Ergebnis trägt die Schuldner- und Insolvenzberatung in ganz erheblichem Maße zur Stabilisierung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation der Schuldner*innen und damit auch zur Sicherung der Mietverhältnisse und zur Eingliederung in Arbeit bei.

Die Haushaltsbudgetberatung „FIT-FinanzTraining“ (Kooperationseinrichtung Verein für Fraueninteressen e. V.) für Bürger*innen mit Problemen bei ihrer Haushaltsfinanzierung ist zu einer dauerhaften Einrichtung in der Schuldnerberatung geworden. Derzeit engagieren sich sechs Berater*innen in Teilzeit bei „FIT-FinanzTraining“ mit einer Zuschusssumme in Höhe von 431.912 Euro. Es besteht eine sehr enge Verzahnung mit dem Gesamtkonzept „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“.

Durchschnittlich hat jede*r Schuldner*in in der Schuldnerberatung zehn Gläubiger*innen und Gesamtschulden in Höhe von 39.469,61 Euro (aus der internen Statistik der Landeshauptstadt München entnommen, ohne Verbände, Stand 12/2020). Aus den Lebensbiographien der Schuldner*innen ist abzuleiten, dass vorwiegend nicht Luxusgüter, sondern Gegenstände im Rahmen einer gesellschaftlich „normalen“ Lebensführung finanziert werden.

Hauptsächliche Überschuldungsursachen sind unverändert Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen. Besorgniserregend ist, dass Erkrankungen (psychisch und physisch) als Auslöser für Überschuldung signifikant zugenommen haben. Hinzu kommen die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Die Landeshauptstadt München hat im Jahr 2020 für das Gesamtpaket Schuldnerberatung, Hauswirtschaftliche Beratung und Prävention rund 8,2 Mio. Euro ausgegeben.

2.2.2 Dienstleistungen der Schuldnerberatung für den Rechtskreis SGB II

Arbeitslosigkeit und Überschuldung korrelieren weiterhin auf hohem Niveau. So bezogen 36 % (2.123 Personen) aller 5.897 beratenen Personen Leistungen nach dem SGB II. Im Vergleich zum Vorjahr ist in der Schuldnerberatung der Anteil des SGB II-Klientels an allen beratenen Personen annähernd gleich geblieben.

2.2.3 Ausblick 2021

Auch im Jahr 2021 wird die Arbeit der Münchner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in großen Teilen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt sein. Ferner wird weiterhin an dem Ziel festgehalten, den in Fachkreisen angesetzten Richtwert zu erreichen, der einen Schlüssel von einer* einem Schuldnerberater*in (VZÄ) pro 25.000 Einwohner*innen dringend empfiehlt.

Durch den Beschluss der Vollversammlung vom 16.12.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01691) soll der aktuellen Lage Rechnung getragen werden. Durch diesen Beschluss sollen die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in der Landeshauptstadt München insgesamt durch 3,0 VZÄ befristet auf zwei Jahre verstärkt werden.³ In Absprache mit den Verbänden wird sich damit folgende Verteilung ergeben: Auf die Schuldner- und Insolvenzberatungen würde damit 1,0 VZÄ mit dem Schwerpunkt der Beratung von Selbständigen und Klein- und Kleinstunternehmer*innen fallen. Das H-Team wird durch diesen Beschluss mit 1,0 VZÄ und 15 weiteren Stunden für die Beratung verstärkt werden, die restlichen Stunden werden der Caritas zugeschlagen. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wurde die Umsetzung dieser Maßnahmen im Bereich der Landeshauptstadt München jedoch bis auf Weiteres ausgesetzt. Das ruhende Stellenbesetzungsverfahren wurde im Juli wieder aufgenommen. Derzeit sind zwei Berater*innenstellen (je 1,0 VZÄ) unbesetzt. Aufgrund der Haushaltslage ist die dringend gebotene Nachbesetzung ausgesetzt.

Zum 01.01.2019 trat die Delegation der Insolvenzberatung vom Land auf die Kommunen in Kraft. Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15639) wurde einer Aufteilung der Fördermittel zwischen der städtischen Beratungsstelle und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zugestimmt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist bereits im Vollzug, da sie aufgrund der Fremdfinanzierung durch den Freistaat Bayern nicht von der städtischen Haushaltslage betroffen ist. Bei der städtischen Schuldnerberatung konnte im zweiten Quartal 2021 die Besetzung einer 0,5 VZÄ Teamassistentenstelle erfolgen. Des Weiteren wird zum 04.10.2021 eine 0,5 VZÄ Berater*innenstelle besetzt werden. Die Umsetzung dieses Beschlusses bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege wird wie folgt gestaltet:

³ Ergänzend hierzu der Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.2021 „Pandemiefolgenfonds V: Die Münchner Schuldnerberatungsstellen ausbauen!“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04448

- Arbeiterwohlfahrt/DGB: 10 Std. Teamassistenz in E 8
- BRK Kreisverband München: 19,5 Std. Beratung in E 11
- Caritas München: 19,5 Std. Beratung in E 11
- Evangelisches Hilfswerk: 20 Std. Beratung in E 11; 7 Std. Teamassistenz in E 8
- H-Team e. V.: 19,5 Std. Beratung in E 11

Zu Beginn des dritten Quartals 2021 waren alle diese Stellen besetzt.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2023 vom 20.09.2019 in nationales Recht ist durch die im Dezember 2020 in Kraft getretene Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre im Kernpunkt bereits vollzogen. Die Bundesregierung hatte grundsätzlich bis 01.07.2021 Zeit, die Richtlinie in deutsches Recht zu überführen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Einführung längstens um ein Jahr, also bis zum 01.07.2022, verschoben werden. Ob hier noch weiterer Umsetzungsbedarf besteht, bleibt abzuwarten. Die Interessenverbände der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen werden diesen Prozess interessiert und aktiv begleiten. In Abhängigkeit von Tempo und Richtung der Entwicklung werden sich daraus unterschiedliche praktische Herausforderungen ergeben, auch für die konkrete Beratungsarbeit.

2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen

2.3.1 Allgemeine Situation bei der Betreuung minderjähriger Kinder

Die Zuständigkeit für die Planung, den Betrieb und die Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Fachaufsicht über die in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Referats für Bildung und Sport (RBS). Das RBS ist für den Betrieb von rund 450 städtischen Einrichtungen, in denen ca. 37.850 Kinder betreut werden, verantwortlich. Zusätzlich sind noch ca. 1.000 Münchner Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (inklusive Eltern-Kind-Initiativen) tätig. Die Fachaufsicht für diese Einrichtungen liegt ebenfalls beim RBS.

Inklusive der Angebote im Grundschulbereich stehen insgesamt rund 108.000 Betreuungsplätze für Münchner Kinder von 0 bis 10 Jahren zur Verfügung.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2019/2020 (Stand: 01.01.2020) konnte in München das Betreuungsangebot für Kinder in städtisch und in freigemeinnütziger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen sowie in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege insgesamt erneut gesteigert werden: Für Kinder von 0 bis 3 Jahren um mehr als 1.100 Plätze (+ 4,9 %), für Kindergartenkinder um ca. 1.170 Plätze (+ 2,5 %) und für Kinder im Grundschulalter um 560 Plätze (+ 1,6 %).

Tabelle 2: Betreuungsplätze im Berichtsjahr 2020/2021

	Anzahl Plätze	VVJ ¹ (in %)	Davon städtisch	VVJ ¹ (in %)	Davon Freie und sonstige Träger ²	VVJ ¹ (in %)	Versorgungsgrad (in %)	VVJ ¹ (in %)
Kinder 0 - 3	24.079	+4,9	4.307	+11,3	19.772	+3,5	50	+3
Kinder 3 - 6	47.910	+2,5	18.183	+2,2	29.727	+2,7	94	+1
Ganztägige Betreuung für Grund-schüler*innen	36.023	+1,6	15.364	+3,6	20.659	+0,1	79	+0
Summe	108.012	+2,7	37.854	+3,7	70.158	+2,2		

¹ Vergleich Vorjahr (Stand: Januar 2021)

² inklusive Plätze in Eltern-Kind-Initiativen, Tagespflege und Großtagespflege

2.3.2 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder für den Rechtskreis SGB II

Gegenüber Eltern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Eltern, die bereits einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen, die vorrangige Dringlichkeitsstufe A. Wer glaubhaft macht, dass sich die gegebene Dringlichkeit absehbar erhöhen wird, wird entsprechend dieser künftigen höheren Dringlichkeit eingewertet, wobei dann aber die Verpflichtung besteht, innerhalb von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass diese Dringlichkeit nunmehr in voller Höhe vorliegt.

Zum SGB II-Anteil an den kommunalen Eingliederungsleistungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Sofern Eltern im Kalenderjahr 2019 Leistungen nach § 19 SGB II oder nach §§ 27 ff. SGB XII beziehen, sieht die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung⁴ vom 12.07.2019, zuletzt geändert am 20.08.2020, für städtische Kindertageseinrichtungen eine vollständige Befreiung von den Besuchsgebühren sowie eine Reduzierung des täglichen Verpflegungsgeldes auf einen Euro vor.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, wird das Elternentgelt auf Antrag in voller Höhe erstattet.

Sowohl für städtische Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, war auch 2019 eine (Teil-)Übernahme des Verpflegungsgeldes im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung auf Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes möglich.

Dies galt allerdings nicht für Hort- und (städtische) Tagesheimkinder. In diesen Fällen konnte das Verpflegungsgeld auf Antrag durch das Sozialreferat - Wirtschaftliche Jugendhilfe - nach § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) (teilweise) übernommen werden.

4 Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 12.07.2021, zuletzt geändert am 20.08.2020 unter: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/580.html> - letzter Aufruf am 12.07.2021

Sowohl beim Bildungs- und Teilhabepaket als auch bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe war bis einschließlich Juli 2019 ein täglicher Eigenanteil von einem Euro zu leisten. Mit dem Wegfall dieses Eigenanteils ab August 2019 war eine vollständige Übernahme des Verpflegungsgeldes möglich.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft, die nicht an der Münchner Förderformel teilnehmen, übernimmt die Landeshauptstadt München (Sozialreferat – Wirtschaftliche Jugendhilfe) die Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen. Steht die Familie in einem in § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Sozialleistungsbezug (SGB II u. a.), so werden die Elternbeiträge grundsätzlich im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

Eine Gebührenermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen lässt allerdings nicht in jedem Fall den statistischen Rückschluss zu, dass eine Betreuung für Kinder im SGB II-Bezug vorliegt und es sich um eine Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II handelt, da generell viele Familien mit geringem Einkommen (auch ohne SGB-Bezug) von diesen Vorschriften profitieren.

Tabelle 3: Anzahl und Höhe der Übernahmen von Elternbeiträgen durch die Landeshauptstadt München für die Kinderbetreuung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft und Kindertagespflege

	2019		2020	
	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)
Tageseinrichtungen	3.211	9,9	2.487	8,3
davon Kinderkrippen	645	3,5	472	3,2
davon Kindergärten	1.342	4,8	894	3,6
davon Horte	167	0,4	137	0,3
Davon sonstige	1.057	1,2	984	1,2
Kindertagespflege	1.893	22	1.960	26,7
Anzahl Elternbeitragsübernahmen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	5.104	31,9	4.447	35

Zahlenquelle: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Stand Mai 2020

2.3.3 Ausblick

Bei den Kindern von null bis drei Jahren haben mit Stand zum 01.01.2021 etwa 50 % einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege. Jährlich werden durch Bauvorhaben der Stadt und anderer Träger durchschnittlich rund 800 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen. Diese Anstrengungen bringen die Landeshauptstadt München dem erklärten Ziel näher, allen Eltern ein passendes Betreuungsangebot machen zu können.

Bei den Kindern von ein bis drei Jahren haben rund 70 % (Stand 01.01.2021) einen Betreuungsplatz.

Im Kindergartenbereich liegt der Versorgungsgrad bei 94 % (Stand 01.01.2021). Jährlich sollen durch Bauvorhaben der Stadt und von sonstigen Trägern ca. weitere 1.100 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen.

Bei der ganztägigen Versorgung von Grundschulkindern liegt der Versorgungsgrad für das Schuljahr 2020/21 bei rund 79 %.

2.4 Psychosoziale Betreuung

2.4.1 Allgemeine Situation in der Sozialpsychiatrischen Beratung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der Bezirk Oberbayern Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI) und Gerontopsychiatrische Dienste (GPDI) für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen, einen mobilen psychiatrischen Krisendienst sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. Der Krisendienst Psychiatrie bietet darüber hinaus an sieben Tagen und 24 Stunden telefonische Beratung, kurzfristige Beratungstermine und mobile Einsätze am Ort der Krise für Menschen in schweren akuten seelischen Krisen an.

Zehn Sozialpsychiatrische Dienste und vier Gerontopsychiatrische Dienste, örtlich nach Stadtteilen gegliedert, sind niedrighschwellige Anlaufstellen für umfassende psychosoziale Beratung und Betreuung für Menschen mit psychischen Problemen ab einem Alter von 18 Jahren sowie für ihre Angehörigen. Ihr Angebot umfasst – regional unterschiedlich ausgeprägt – aufsuchende Hilfen, Krisenintervention, persönliche Beratung und längerfristige Begleitungen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit den Kliniken bei stationärer Behandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sozial- und Gerontopsychiatrischen Dienste für den gesamten Bereich der ambulant-psychiatrischen Hilfen. Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin eines Sozialpsychiatrischen Dienstes. Diese Einrichtung bietet ein vergleichbares Angebot wie die Einrichtungen der Freien Träger, bietet aber zusätzlich Beratung für jene Menschen an, die aus Krisensituationen heraus über die Polizei an die Gesundheitsbehörde gemeldet werden.

Im Jahr 2020 (aktuellste verfügbare Zahlen) wurden insgesamt in den SPDI in München 5.871 Klient*innen und Angehörige mit 41.318 Kontakten betreut.

Tabelle 4: Personen und Kontakte SPDI und GPDI gesamt München

Personen			Kontakte		
2019	2020	VVJ ¹ (in %)	2019	2020	VVJ ¹ (in %)
6.248	5.871	-6,03 %	41.002	41.318	+0,77 %

¹ Vergleich Vorjahr

Insgesamt ist in den SPDI und GPDI in München im Jahresvergleich 2019/2020 die Zahl der Klient*innen und Angehörigen zurückgegangen. Gleichzeitig sind die Kontakte leicht angestiegen. Der Rückgang der Anzahl der Klient*innen bei gleichzeitigem Anstieg der Kontakte ist neben einer nach wie vor angespannten Personalsituation in den Diensten hauptsächlich auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Durch Beratungsgespräche am Telefon und per Video-Konferenz und Chat ist die Zahl der Kontakte gestiegen, es fanden tendenziell mehr und dafür kürzere Beratungseinheiten statt. Ein weiterer möglicher Grund könnte der Ausbau des Krisendienstes Psychiatrie auf sieben Tage und 24 Stunden sein, genauere Aussagen hierzu sind allerdings erst in ein paar Jahren möglich, wenn Daten für den Krisendienst in seiner jetzigen Form über einen längeren Zeitraum vorliegen und ausgewertet werden.

Die SPDI der **Freien Träger** wurden im Jahr 2020 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 4.378.348 Euro finanziert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an dieser Förderung durch Sachmittelpauschalen. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2020 insgesamt 302.887 Euro und liegen damit deutlich über dem Vorjahresniveau.

Weitere psychosoziale Hilfen im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung, wie das Traumahilfezentrum, das Münchner Bündnis gegen Depression, Selbsthilfe und andere Einrichtungen wurden 2020 mit weiteren 1.103.248 Euro durch das Gesundheitsreferat gefördert.

2.4.2 Sozialpsychiatrische Betreuung für den Rechtskreis SGB II

Der Anteil der SGB II-Empfänger*innen in der psychosozialen Betreuung beträgt im Jahr 2020 16,5 %.

2.5 Suchtberatung

2.5.1 Allgemeine Situation in der Suchtberatung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der **Bezirk Oberbayern** Suchtberatungsstellen und Kontaktläden Freier Träger für Menschen mit Suchtmittelkonsum und Abhängigkeitserkrankungen, psychosoziale Begleitung bei Substitutionsbehandlung sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. In München werden 14 Suchtberatungen gefördert, davon drei Beratungseinrichtungen für Essstörungen sowie elf weitere Beratungseinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie Drogen, Alkohol oder auch der Therapieschnellvermittlung. Es sind niedrigschwellige Anlaufstellen zur umfassenden Beratung und Betreuung für Menschen mit problematischem Suchtmittelkonsum im Alter ab 18 Jahren sowie für deren Angehörige. Das Angebot umfasst – unterschiedlich ausgeprägt – persönliche Beratung und längerfristige Begleitungen, Kriseninterventionen, ambulante Rehabilitation, Nachsorge, aufsuchende Hilfen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit der stationären Versorgung und mit niedergelassenen Ärzt*innen bei Substitutionsbehandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sucht- und Drogenberatungen für den gesamten Bereich der Münchner Suchthilfe.

Insgesamt wurden durch Suchtberatungen der Freien Träger im Jahr 2020 (aktuellste verfügbare Zahlen) 8.771 Klient*innen erreicht und im Rahmen von 80.369 Kontakten betreut.

Tabelle 5: Suchtberatung in München in den Jahren 2019/2020

Personen			Kontakte		
2019	2020	VVJ ¹ (in %)	2019	2020	VVJ ¹ (in %)
8.867	8.771	-1,08 %	73.060	80.369	+10 %

¹ Vergleich Vorjahr

Im Jahresvergleich 2019/2020 ist ein leichter Rückgang in Höhe von 1,08 % an betreuten Personen festzustellen. Gleichzeitig sind die Kontakte um 10 % angestiegen. Der Rückgang der Anzahl der Klient*innen bei gleichzeitigem Anstieg der Kontakte ist hauptsächlich auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Durch Beratungsgespräche am Telefon und per Videokonferenz und Chat ist die Zahl der Kontakte gestiegen, es fanden tendenziell mehr und dafür kürzere Beratungseinheiten statt.

Die **Suchtberatungsstellen der Freien Träger** wurden im Jahr 2020 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 7.986.113 Mio. Euro finanziert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an der Förderung durch Sachmittelpauschalen und Mietkostenanteile. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2020 insgesamt 883.953 Euro.

Weitere Hilfen für suchtkranke Menschen wie Kontaktläden, psychosoziale Betreuung bei Substitution sowie weitere Einrichtungen und Selbsthilfe wurden mit weiteren 1.441.040 Euro durch die Landeshauptstadt München gefördert. Die Förderung des Bereichs der ambulanten Suchthilfe erfolgt durch das Gesundheitsreferat.

Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin einer Suchtberatungsstelle. Das Angebot ist vergleichbar mit dem Angebot der Einrichtungen der Freien Träger. Um insbesondere chronisch erkrankte Menschen mit hohem Hilfebedarf zu erreichen, setzt die Landeshauptstadt München ihren Schwerpunkt auf einen sehr niedrighschwelligem Zugang zu den Hilfen.

Als besonderes Angebot hält die städtische Suchtberatungsstelle Streetwork und eine Clearingstelle für Substitution vor. Streetwork verfolgt den Ansatz, Menschen im öffentlichen Raum aufzusuchen, die von den bestehenden Einrichtungen noch nicht oder nicht mehr erreicht werden, um ihnen schnelle Hilfe, Existenzsicherung und Prävention weiterer gesundheitlicher Schäden wie Infektionskrankheiten zu vermitteln. Die Clearingstelle für Substitution vermittelt opiatabhängige Menschen in medizinische Substitutionsbehandlung und psychosoziale Begleitung. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den niedergelassenen Substitutionsärzt*innen und Ambulanzen sowie den Anbieter*innen psychosozialer Begleitung.

Ergänzend arbeiten Sozialpädagog*innen aufsuchend in Substitutionspraxen und -ambulanzen vor Ort, um den Zugang zu stabiler Beratung und Betreuung zu erleichtern und ein mit der Medizin abgestimmtes Behandlungskonzept zu erreichen.

Gemeinsame Angebote von Suchtberatung und SPDI in der Landeshauptstadt München

Suchtberatung und der SPDI bieten zudem kollegiale Fachberatung und Fortbildungen an für Mitarbeitende der BSA, der JC oder anderer Dienste, die mit psychisch kranken oder suchtkranken Menschen in Kontakt stehen. Neben der fachspezifischen Ausrichtung der Hilfen stehen in der Paul-Heyse-Str. 20 weitere niedrigschwellige und kostenlose Angebote zur Verfügung: Eine Fahrradwerkstatt, Sozial- und Rechtsberatung, Angebote zur Unterstützung der Tagesstruktur sowie Psychoedukation zum bestmöglichen Umgang mit einer chronischen Erkrankung. Unter Psychoedukation wird die strukturierte und systematische Vermittlung von Wissen über psychische Erkrankung verstanden, mit dem Ziel Kompetenzen zum Krankheitsverständnis, zur Krankheitsbewältigung und für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil zu erwerben.

2.5.2 Suchtberatung für den Rechtskreis SGB II

Bei den vom Bezirk Oberbayern geförderten Diensten liegt der SGB II-Anteil im Jahr 2020 (aktuellste verfügbare Daten) bei 13,3 %.

2.5.3 Ausblick

Die psychosozialen Angebote für suchtkranke und psychisch erkrankte Menschen waren durch die Pandemie im Jahr 2020 erheblich eingeschränkt. Zu Beginn der Pandemie waren technische Erweiterungen noch nicht vorhanden und die Kontaktbeschränkungen sehr umfassend, so dass viele Kontakte zur Beratung und Unterstützung zunächst abbrachen oder nur in minimaler, meist telefonischer Weise aufrecht erhalten werden konnten. Stationäre Aufenthalte waren auf ein Minimum beschränkt oder wurden auf ambulante Behandlungen umgestellt. Über lange Zeit waren Selbsthilfegruppen nicht möglich, auch tagesstrukturierende Angebote fielen aus. Notwendige Behördengänge, Arztbesuche und andere existenzsichernde und stabilisierende Aktivitäten waren stark erschwert oder entfielen aus Angst vor Ansteckung. So traf die Pandemie bereits sehr belastete und marginalisierte Bevölkerungsgruppen besonders stark und bedroht sie anhaltend in ihrer Gesundheit und Teilhabe.

Ebenso wie ihr Klientel traf die Pandemie auch die Einrichtungen der Sozialpsychiatrie wie der Suchthilfe ins Mark. Viele Angebote waren zu Beginn schwerer zugänglich und unterschiedlich stark reduziert, es bestand große Unsicherheit bzgl. Infektionen unter den Mitarbeiter*innen wie auch den Klient*innen.

Im weiteren Verlauf hat die Entwicklung von Hygienekonzepten und die Notwendigkeit der Umstellung eines Teils der Kommunikation auf Telefon- und Videoberatung die Leistungserbringer*innen und ihre Mitarbeiter*innen massiv gefordert, personell, finanziell und fachlich. Aufgrund der Einbindung der Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe des Gesundheitsreferates in die Bewältigung der Pandemie konnten auch vernetzende Gremien und Aktivitäten 2020 nicht stattfinden. Die Leistungserbringer*innen haben anerkennenswerte Anstrengungen unternommen, um ihre Angebote anzupassen und bestmöglich aufrechtzuerhalten sowie auch ihr Personal und Klientel angemessen vor Infektionen zu schützen.

Um die Versorgung dieser Menschen sicherzustellen und die Existenz der Leistungserbringer*innen für die Zeit nach Corona zu gewährleisten, hat der Bezirk Oberbayern schnell entsprechende Regelungen zur Finanzierung getroffen. Dadurch haben die Freien Träger zur gemeinsamen Bewältigung und den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie durch den Bezirk Oberbayern eine große Unterstützung erfahren.

Auch die Substitutionsärzt*innen haben die lebensnotwendigen Behandlungen unter den sehr erschwerten Bedingungen aufrecht erhalten.

Kurzfristig waren nur wenig direkte Auswirkungen auf den Suchtmittelkonsum oder die psychische Gesundheit der Klient*innen zu beobachten, die sich von der Belastung der Allgemeinbevölkerung unterschieden. In der zweiten Welle und im Winter zeigte sich die andauernde Belastung etwa im Anstieg von Polizeiberichten über psychisch erkrankte Menschen in Krisensituationen, in der gestiegenen Inanspruchnahme des Krisendienstes und anderer Beratungsangebote für akute Krisen (Telefonseelsorge, Suchthotline etc.).

Eine vertiefte Einschätzung der Auswirkungen der Pandemie auf die Klient*innen und ihr soziales Umfeld kann nur sukzessive und fundiert voraussichtlich erst ab 2022 erfolgen, viele Auswirkungen werden sich auch erst im Verlauf der nächsten Jahre zeigen. Die Angebote der Sozialpsychiatrie wie der Suchthilfe werden auf veränderte Lebenssituationen und Bedürfnisse ihrer Klientel reagieren müssen.

Durch die Bewältigung der Pandemie sind Themen in den Hintergrund getreten, die gleichwohl nichts von ihrer Aktualität eingebüßt haben oder sich durch die Pandemie womöglich noch verschärfen. Dazu gehört die prekäre Situation auf dem Wohnungsmarkt, die für psychisch erkrankte und suchtkranke Menschen besonders wenig Chancen zur stabilen Selbständigkeit bietet. Ebenso fehlen weiterhin Angebote für pflegebedürftige suchtkranke Menschen, ob stationär oder ambulant, sowie psychotherapeutische Angebote in Pflegeheimen. Insgesamt sind ältere Menschen oft schwer erreichbar durch die Angebote der Eingliederungshilfe, mehr aufsuchende und flexible Hilfen sind hier vonnöten. Arbeit und Beschäftigungsangebote sind zu wenige vorhanden bzw. zu wenig flexibel ausgerichtet, sodass ihre Zielsetzung für suchtkranke oder psychisch kranke Menschen zu selten erreichbar ist. Der oft komplexe Hilfebedarf der Klientel erfordert sehr viel existenzsichernde Tätigkeiten durch die Beratungsstellen, sodass die originäre Beratung und Vermittlung schwerer zu leisten ist.

Ein wichtiges Ziel ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, das neue Wege zur Beantragung von Leistungen und zur Ermittlung des Hilfebedarfs vorsieht. Federführend verantwortlich ist hierfür der Bezirk Oberbayern in Abstimmung mit den weiteren Bezirken und dem Bayerischen Bezirkstag. Sie entwickeln die Instrumente und Verfahrensschritte in Abstimmung mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege.

Es wird dabei eine Herausforderung darstellen, niederschweligen Zugang zu den Hilfen zu erstellen und die diagnostischen Instrumente auch für Formen der seelischen Behinderung, also der Suchterkrankung und der psychischen Erkrankungen, aussagekräftig zu gestalten. Über diese Neuerungen sind auch die Fachkräfte in den Beratungsstellen und Einrichtungen gut zu informieren und zu schulen, um die verpflichtende Umsetzung des Gesetzes ab Juli 2022 einhalten zu können.